

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ROC Deutschland GmbH

§ 1 - Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen sind unter Ausschluß etwaiger Geschäftsbedingungen des/der Vertragspartner(s) zusammen mit den sonstigen Vertragsbestimmungen Bestandteil sämtlicher Leistungen der ROC Deutschland GmbH (nachfolgend „ROC“).

§ 2 - Geltungsdauer und Leistungsumfang

(1) ROC ist an ein Angebot für einen Monat ab Angebotsdatum gebunden, soweit kein anderer Zeitraum in den Angebotsunterlagen genannt wird.

(2) Die in den schriftlichen Angebotsunterlagen von ROC enthaltenen Angaben sind alleinige Grundlage für die von ROC zu erbringenden Leistungen. Der Kunde hat die Angebotsunterlagen vor Auftragserteilung sorgfältig zu prüfen.

(3) Die Beschaffung und Pflege der in den Angebotsunterlagen aufgeführten Standardsoftware sowie der erforderlichen Hardware liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Dies gilt auch für die Nutzung von Arbeitsergebnissen erforderliche Standardsoftware, Programmtools oder Hilfsprogramme. Abweichungen hiervon sind im Einzelfall ausdrücklich zu regeln und berechtigen ROC zu zusätzlicher Vergütung.

(4) Technische oder sonstige Normen sind nur dann einzuhalten, soweit sie in den Angebotsunterlagen ausdrücklich aufgeführt sind und zwar in der bei Vertragsabschluß geltenden Fassung.

(5) ROC behält sich den Austausch von namentlich benannten Mitarbeitern durch Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation und Erfahrung nach vorheriger Rücksprache des Kunden vor.

§ 3 - Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die im Rahmen des Projekts erbrachten Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt.

(2) Sofern sich die im Angebot angegebene Vergütung nach erbrachten "Manntagen", "Personentagen", "Leistungstagen" o.ä. bemißt, entsprechen diese jeweils acht Zeitstunden.

(3) Soweit nicht anders vereinbart, stellt ROC Leistungen auf Basis der jeweils geltenden Tages- bzw. Stundensätze von ROC (nachfolgend „Billing Rates“) in Rechnung.

(4) Reisekosten, Spesen und sonstige Nebenkosten sowie Auslagen, die für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung durch ROC anfallen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt, sofern dies nicht im Vertrag abweichend vereinbart wurde.

(5) Die Preise verstehen sich netto EURO, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, ohne Abzüge, soweit nicht anders vereinbart.

(6) Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig.

(7) Im Zweifel gelten Rechnungen drei Werktage nach Rechnungsdatum als zugegangen.

(8) Bei Zahlungsverzug des Kunden und fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist ist ROC berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch Kündigung zu beenden und nach freier Wahl eine Schadenpauschale in Höhe von 40 % des ausstehenden Teils der vereinbarten Gesamtvergütung, Schadenersatz statt Leistung oder Ersatz ihrer vergeblichen Aufwendungen i.S.d. § 284 BGB zu verlangen.

§ 4 - Projektorganisation und Eskalation

(1) Im Falle von Einführungsprojekten werden die Parteien jeweils einen verantwortlichen Projektleiter benennen.

(2) Die Parteien versichern, daß der jeweils benannte Projektleiter die erforderliche Vertretungsmacht zur verbindlichen Entscheidung von Projektangelegenheiten hat, sofern im Einzelfall kein expliziter Gremienvorbehalt vorliegt.

(3) In Fällen, in denen einvernehmlich zu treffende Entscheidungen nicht im Rahmen der Projektleitungssitzungen gelöst werden können, wird die Entscheidung an ein übergeordnetes Gremium weitergeleitet, das aus Mitgliedern der Geschäftsführung der Parteien besteht.

§ 5 - Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Die Erbringung der vereinbarten Leistungen durch ROC bedarf der engen Kooperation der Vertragsparteien und der Mitwirkung durch den Kunden. Er wird insbesondere die für die von ROC zu erbringenden Leistungen erforderlichen Räumlichkeiten, technischen Umgebungen, Auskunftspersonen und Unterlagen ohne Kosten für ROC zur Verfügung stellen. Darüber hinaus wird der Kunde ihm obliegende Entscheidungen über Projektdurchführung und Projektinhalt unverzüglich treffen und ROC mitteilen sowie Änderungsvorschläge von ROC prüfen.

(2) Der Kunde erkennt an, daß die Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten grundlegende Voraussetzung für die Leistungserbringung durch ROC und wesentliche Leistungspflicht des Kunden ist.

(3) Zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht setzt der Kunde ausreichend qualifizierte Mitarbeiter ein. Die Mitarbeiter des Kunden weisen ROC insbesondere unaufgefordert auf branchentypische oder unternehmensspezifische Erfordernisse und Verfahren hin, soweit diese nicht in den Angebotsunterlagen aufgeführt sind. Der Kunde hat sämtliche technische oder sonstige Unterlagen und Informationen, die zur erfolgreichen Durchführung des Projekts notwendig sind, auch unaufgefordert - ggf. in der von ROC spezifizierten Form - zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Kunde wird ROC fortlaufend über sämtliche Umstände aus seiner Sphäre informieren, die eine Auswirkung auf die vertraglichen Pflichten von ROC, insbesondere auf die Werke, Zeitpläne, Preise und den weiteren Verlauf des Projekts haben können. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, sämtliche für die Durchführung des Projekts erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen.

(5) Erfüllt der Kunde eine seiner Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen entsprechend der Verspätung in der Erfüllung.. ROC ist berechtigt, den durch verspätete oder nicht erbrachte Mitwirkung des Kunden verursachten Mehraufwand, insbesondere für verlängerte Bereitstellung eigenen Personals oder eigener Sachmittel, zu den vereinbarten Sätzen zusätzlich in Rechnung zu stellen.

(6) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags gemäß § 643 Satz 2 BGB ist ROC berechtigt, einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen zu verlangen.

§ 6 - Änderungen der zu erbringenden Leistung

(1) Entsteht aufgrund von Lücken in den vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen Mehraufwand, so ist ROC berechtigt, den entstehenden Mehraufwand zu den vereinbarten Sätzen in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für Mehraufwand, der auf widersprüchliche oder fehlerhafte Angaben des Kunden, seiner Mitarbeiter oder seiner sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

(2) ROC behält sich die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung von Änderungs- oder Ergänzungswünschen des Kunden zum bestehenden Vertrag vor. Führt ROC Änderungswünsche aus, so werden die vereinbarten Ausführungs- und Abnahmefristen hinfällig, wenn sie nicht durch ROC bestätigt oder neu festgesetzt werden.

(3) ROC setzt die Arbeiten auf Grundlage des geschlossenen Vertrages bis zur schriftlichen Einigung über etwaige Änderungen/Ergänzungen fort.

§ 7 - Urheber- und Nutzungsrechte

(1) ROC räumt dem Kunden ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den speziell für ihn geschaffenen Arbeitsergebnissen (nachfolgend „Arbeitsergebnisse“) ein, sobald die Zahlungsansprüche von ROC gegen den Kunden aus dem Projektvertrag vollständig erfüllt sind.

(2) Der Kunde ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse in seinem Geschäftsbetrieb für eigene interne Geschäftszwecke zu nutzen. Der Kunde ist berechtigt, die ihm als Bestandteil der Arbeitsergebnisse überlassenen Unterlagen einschließlich Datenträger in dem zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlichen Umfang zu vervielfältigen.

(3) Soweit Standardsoftware überlassen wird, gelten die entsprechenden Lizenzbedingungen des Lizenzgebers. Soweit Open-Source-Software verwendet wird, gelten die entsprechenden Beschränkungen und Verpflichtungen aus den einschlägigen Lizenzbedingungen, insbesondere werden keine ausschließlichen Rechte an der Bearbeitung eingeräumt und der Source Code in der überarbeiteten Fassung offengelegt.

(4) Die Rechteinräumung erstreckt sich nicht auf von ROC genutzte Modelle, Methoden, Hilfsprogramme, Programmmodule, Programmbausteine wie „Libraries“, vorbestehende Materialien sowie Standardprodukte, die zur Vertragserfüllung verwendet werden. ROC gestattet dem Kunden deren Nutzung in dem Umfang, wie zur Nutzung der Arbeitsergebnisse gemäß dem vertraglich vorgesehenen Zweck zwingend erforderlich. Eine von den Arbeitsergebnissen separierte Nutzung solcher Modelle, Methoden etc. ist ausgeschlossen.

(5) Falls im Rahmen der Leistungserbringung durch ROC Arbeitsergebnisse entstehen, die patent- oder gebrauchsmusterfähig sind, steht ROC das alleinige Recht zu, entsprechende Anmeldungen im eigenen Namen vorzunehmen. Der Kunde erhält in diesem Fall eine

gebührenfreie Lizenz zur Nutzung in dem Umfang, der zur vertragsgemäßen Nutzung der von ROC geschuldeten Arbeitsergebnisse erforderlich ist.

§ 8 - Geheimhaltung

(1) ROC und der Kunde sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie sonstige vertrauliche und schutzwürdige Informationen und Unterlagen der anderen Partei, die im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung erlangt werden und als „vertraulich“ oder ähnlich gekennzeichnet oder offensichtlich vertraulicher Natur sind, geheimzuhalten. Die Parteien werden solche Informationen und Unterlagen nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur Aufgabenerfüllung im Rahmen des Projektes verwenden. Sie werden eine entsprechende Verpflichtung auch von ihnen für das Projekt eingesetzten Mitarbeitern und Dritten auferlegen.

- (2) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die
- allgemein bekannt sind oder waren oder
 - unabhängig und ohne Verwendung geheimhaltungsbedürftiger Informationen einer anderen Partei entwickelt wurden oder
 - von Dritten, die nicht zur Geheimhaltung verpflichtet waren, erworben wurden oder
 - ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits im Besitz der Partei waren.

Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung bleiben unberührt.

(3) Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrags bestehen.

(4) Die Parteien werden die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz und zur Wahrung des Berufs- und Bankgeheimnisses beachten und nur entsprechend verpflichtete Mitarbeiter zur Leistungserfüllung einsetzen.

§ 9 - Haftung

(1) ROC haftet nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich von ROC, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von ROC herbeigeführten Schäden. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten von ROC, auf deren Erfüllung der Kunde in besonderem Maße vertrauen darf, haftet ROC auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit.

(2) ROC haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die ROC, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

(3) ROC haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Erfüllungsgehilfen, die keine leitenden Angestellten sind, nur in Höhe typischerweise vorhersehbarer Schäden. Gleiches gilt soweit ROC für einfache Fahrlässigkeit haftet.

(4) Außer im Falle von Vorsatz oder der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit ist eine Haftung für mittelbare Schäden, wie z.B. entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Datenverluste ausgeschlossen.

(5) Soweit ROC haftet, ist eine solche Haftung insgesamt, außer im Falle von Vorsatz oder der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, auf die Höhe der von ROC im Rahmen des jeweiligen Projekts erhaltenen Vergütung beschränkt.

(6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen wirken auch zugunsten der Mitarbeiter von ROC und finden auch im Falle vorvertraglicher oder deliktischer Haftung Anwendung.

(7) Greift der Kunde ohne schriftliche Zustimmung von ROC in die gelieferten Arbeitsergebnisse ein, so entfällt insoweit die Haftung von ROC für daraus entstehende Schäden. Schadenersatzansprüche seitens ROC bleiben vorbehalten. Als "Eingriff" im Sinne von Satz 1 gelten auch Modifikationen von Software oder deren Dekompilierung.

(8) Die Beweislast für den Nachweis, daß ein Schaden nicht auf einem Eingriff des Kunden in die gelieferten Arbeitsergebnisse beruht, trägt der Kunde.

(10) Sämtliche Haftungsansprüche des Kunden gegen ROC - mit Ausnahme von Ansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen - verjähren innerhalb eines Jahres, nachdem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den, den Anspruch gegen ROC begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

§ 12 - Abnahme

Sofern die von ROC zu erstellenden Arbeitsergebnisse Gegenstand einer Abnahme im Sinne von § 640 BGB sind, gilt folgendes:

(1) Sind die von ROC zu erstellenden Werkleistungen Softwarekomponenten, wird der Kunde Testdaten in der vereinbarten Menge und in maschinenlesbarer Form sowie die von ihm erwarteten Testergebnisse rechtzeitig vor Beginn der Test- und

Funktionsprüfungen in den von ROC angegebenen Formaten zur Verfügung stellen.

ROC ist berechtigt, an den Test- und Funktionsprüfungen teilzunehmen.

(2) Hat ein Arbeitsergebnis die Abnahmeprüfung bestanden, ist der Kunde verpflichtet, innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Beendigung der Abnahmeprüfung eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben.

(3) Die Abnahme gilt als erteilt, wenn der Kunde

- innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Ablauf der für die Abnahmefrist vereinbarten Periode nicht schriftlich abschließend die Gründe für eine Abnahmeverweigerung geltend gemacht hat, oder
- ein Arbeitsergebnis über einen Zeitraum von insgesamt mehr als zehn (10) Werktagen produktiv einsetzt.

ROC wird den Kunden zu Beginn dieser Fristen auf die vorgesehene Bedeutung dieses Verhaltens ausdrücklich hinweisen.

(4) Übergibt der Kunde fristgerecht eine Liste mit abnahmeverhindernden Mängeln, wird ROC diese Mängel beheben. Die Abnahme gilt als erteilt, sobald ROC die gerügten Mängel behoben oder nachgewiesen hat, daß es sich nicht um Mängel handelt.

§ 13 - Rechte und Pflichten des Kunden bei Mängeln

Sofern dem Kunden nach den §§ 437,634 oder 651 BGB Ansprüche wegen Mängeln zustehen, gilt folgendes:

(1) Der Kunde wird ROC Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitteilen und konkret beschreiben.

(2) An sämtlichen für den Kunden erstellten Arbeitsergebnissen behält sich ROC Nacherfüllung vor.

(3) Unwesentliche Mängel werden von ROC während der Gewährleistungsfrist festgehalten und an deren Ende in einem (1) Arbeitsgang beseitigt.

(4) Der Kunde wird alle zur Durchführung der Fehleranalyse und Fehlerbehebung erforderlichen Unterlagen und Informationen, IT-Einrichtungen, Räume und Telekommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. ROC ist berechtigt, zu verlangen, daß das Personal des Kunden übersandte Programmteile mit Korrekturen ("bug fixes") einspielt. Die Mitarbeiter des Kunden werden ROC zum Zweck der Mängelerkennung umfassend - erforderlichenfalls mündlich - Auskunft erteilen.

(6) Eine Selbstvornahme der Mängelbeseitigung durch den Kunden unter Einbeziehung Dritter ist ausgeschlossen.

(7) Die zuvor genannten Mängelansprüche des Kunden verjähren innerhalb eines Jahres, es sei denn, ROC hat den Mangel arglistig verschwiegen. Die Verjährungsfrist beginnt bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen besteht, mit der Abnahme; im übrigen mit dem Schluß des Jahres in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

§ 14 - Allgemeine Bestimmungen

(1) Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden zu diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so sind diese durch zwischen den Parteien zu vereinbarende Bestimmungen des Inhalts zu ersetzen, der dem mit den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen Beabsichtigten am nächsten kommen.

(3) ROC darf die Firma und Marke des Kunden als Referenz zu Marketingzwecken verwenden.

(4) Die Abtretung von Rechten des Kunden aus dem Vertrag ist ohne vorherige Zustimmung von ROC ausgeschlossen.

(5) Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung möglich.

(6) Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

(9) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Mannheim.

ROC Deutschland GmbH

Version 10/ 2007